

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 23. Juli

1921.

Inhalt: 96. Steuerabzug bei Gehaltszahlungen. — 97. Körperschaftssteuer. — 98. Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge. — 99. Tagung des Apologetischen Seminars in Bernigerode. — 100. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat. — 101. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege. — Personalien.

Nr. 96. Steuerabzug bei Gehaltszahlungen.

Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 30. Mai 1921.

IV. Lohnlisten und Gehaltsnachweisungen.

§ 34.

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt im Laufe des für die Veranlagung maßgebenden Kalenderjahres länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen mitzuteilen (Lohnliste).

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenspensionen oder Unterhaltungsbeiträgen.

Ausgegeben Kiel, den 3. August 1921.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 kann nötigenfalls auf dem im § 202 a. a. O. vorgesehenen Weg erzwungen werden, soweit es sich nicht um öffentliche Behörden handelt.

§ 35.

(1) Die im § 34 erwähnte öffentliche Aufforderung hat das Finanzamt in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsorgane bestimmten Tageszeitungen oder auf sonst ortsübliche Weise zu erlassen.

(2) Ist ein Ort des Finanzbezirks in mehrere Steuerbezirke geteilt, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung die Zahl der Steuerbezirke und der Umfang des einzelnen Steuerbezirks anzugeben.

§ 36.

(1) Die Lohnliste ist unter Benutzung eines vom Finanzamt zu liefernden Vordrucks nach Anleitung des Musters*) auszufertigen; die Landesfinanzämter können anordnen, daß statt einer Lohnliste einzelne Lohnzettel für jeden Arbeitnehmer eingereicht werden.

(2) Die Lohnliste ist getrennt nach den Wohnorten der Empfänger von Dienst- oder Ruhegehaltsbezügen aufzustellen und dem für deren Wohnort zuständigen Finanzamt zuzusenden. Ist eine Gemeinde in mehrere Steuerbezirke geteilt, so ist die Lohnliste getrennt nach den einzelnen Steuerbezirken aufzustellen.

(3) In die Lohnlisten sind sämtliche Beträge aufzunehmen, die dem Empfänger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gezahlt worden sind, also neben Gehalt, Lohn, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension auch Teuerung- und Kinderzulagen, Lantien, Wirtschaftsbeteiligungen, Gratifikationen, Unterstützungen, Unterhaltsbeiträge, Dienstaufwandsentschädigungen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile.

(4) Die Finanzämter können die einzelnen Abschnitte der Lohnliste abtrennen und zu den Steuerakten des Steuerpflichtigen, falls solche angelegt sind, nehmen. Aus diesem Grunde ist die Lohnliste nur einseitig zu beschreiben; die Rückseite der einzelnen Abschnitte ist mit der Bezeichnung des Arbeitgebers (Firma, Behörde, Anstalt) zu versehen; Ausdruck mittels Siegels usw. genügt.

(5) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohnliste ist am Schlusse von den nach § 34 zur Mitteilung Verpflichteten zu bescheinigen.

§ 37.

(1) Mit Zustimmung des Landesfinanzamtes kann das Finanzamt bestimmen, daß auf die im § 34 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung hin nur solche Arbeitgeber die Lohnliste einzureichen haben, welche in dem abgelaufenen Kalenderjahre Arbeitnehmer über eine von dem Finanzamt zu bestimmende Zahl hinaus ständig beschäftigt haben; hat das Finanzamt eine solche Bestimmung getroffen, so sind sonstige Arbeitgeber zur Einreichung von Lohnlisten nur verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu vom Finanzamt zugegangen ist.

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

(2) Das Finanzamt hat die von ihm nach Abs. 1 getroffenen Bestimmungen in der nach § 34 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung bekanntzugeben.

§ 38.

Die Landesfinanzämter können anordnen, daß die Lohnlisten nicht bei dem Finanzamt, sondern bei der Gemeindebehörde des Wohnorts des Arbeitnehmers einzureichen sind.

V. 2c

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung:
gez. **B a p f.**

Kiel, den 14. Juli 1921.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1921 bis auf weiteres bestimmt, daß jeder Arbeitgeber dem ständig von ihm beschäftigten Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des Betrages einzubehalten hat, um den der auszuzahlende Arbeitslohn

- | | |
|---|-------------------|
| a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen . . . | 4 M für den Tag, |
| b) " " " " " " " " " " Wochen . . . | 24 " " die Woche, |
| c) " " " " " " " " " " Monaten . . . | 100 " " den Monat |

übersteigt.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers.

Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- | | |
|---|----------------------|
| a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen | um 6 M für den Tag, |
| b) " " " " " " " " " " Wochen | " 36 " " die Woche, |
| c) " " " " " " " " " " Monaten | " 150 " " den Monat. |

Damit sind die früheren Bestimmungen auch hinsichtlich dessen, daß bei einem den Betrag von 15 000 M übersteigenden Gehalt mehr als 10 v. H. einzubehalten waren, außer Kraft gesetzt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnneinkommens sind vom 1. April 1921 ab jeweils nur 10 v. H. von dem, dem Abzug unterliegenden Arbeitslohn einzubehalten.

Wir bringen dies und den oben abgedruckten Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz den Synodalausschüssen, Kirchengemeinden und Parochialverbänden in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1920, R. Ges.-u. V.-Bl. S. 160, zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 838/21.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 97. Körperschaftsteuer.

Kiel, den 7. Juli 1921.

Die Frist zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung für die Kalenderjahre 1919 und 1920 ist auf die Zeit vom 1. bis 31. Juli d. Js. festgesetzt. Nach § 20 der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920 (Reichsgesetzblatt S. 393) sind Kirchengemeinden an sich von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht befreit. Die Formulare für die Steuererklärung werden von den zuständigen Finanzämtern übersandt oder sind dort erhältlich.

Die Kirchengemeinden werden unter Berufung auf § 6 des Körperschaftsteuergesetzes (abgedruckt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1920 Seite 104) geltend zu machen haben, daß ihr Einkommen als nicht steuerbar anzusehen sei. Auf besonderen Antrag kann für die Zukunft eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch das Finanzamt erfolgen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 1. 990/21.

Nr. 98. Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge.

Abchrift.

Der Reichsminister des Innern.

Zu I. M. 1616.

Berlin, im März 1921.

Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge.

A. Allgemeines.

Gegenstand der Fürsorge sind sämtliche Gräber aller Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine, die nach dem 1. August 1914 innerhalb des jetzigen Reichsgebietes gefallen oder auf Urlaub oder in heimatlichen Lazaretten gestorben sind; ferner die Gräber der innerhalb des jetzigen Reichsgebietes gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der früher verbündeten und der früher feindlichen Heere sowie der fremden Zivilinternierten. Für die aus dem Dienst des alten Heeres oder der alten Marine entlassenen Personen können aus Reichsmitteln Beihilfen zu den Kosten für die Bestattung oder die Herrichtung und Erhaltung des Grabes und Grabzeichens nicht gewährt werden. Die Bestattung von Rentenempfängern ist durch das Reichsverversorgungsgesetz (§ 34) geregelt; danach werden die Kosten aus dem Sterbegeld bestritten. Die Gräberfürsorge und der Gräbernachweis für die Gräber von Angehörigen der Reichswehr oder der Reichsmarine oder der ehemaligen Freikorps und Grenzschutzformationen usw. wird noch besonders geregelt werden.

B. Organisation der Kriegergräberfürsorge.

I. Aufgaben des Zentral-Nachweise-Amtes.

Die Fürsorge für die Kriegergräber des großen Krieges im In- und Ausland, d. h. der Gräbernachweis und die eigentliche Gräberfürsorge, ist auf Grund eines Kabinettsbeschlusses dem Reichsminister des Innern übertragen worden, der seinerseits das ihm unterstellte „Zentral-Nachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber“ (Z. N. K.) mit der Führung der Geschäfte beauftragt hat.

Im Bereiche des Z. N. K. werden die Gräberangelegenheiten von den Abteilungen V (Gräbernachweis) und VIII (Gräberfürsorge) bearbeitet.

1. Aufgaben der Abteilung V.

- a) Aufstellung der amtlichen Gräberlisten für alle deutschen Kriegergräber innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets einschließlich Sammlung von Belegungsplänen der Friedhöfe.
- b) Bearbeitung aller Aktenaufzeichnungen über Kriegergräber ehemaliger Feinde und Verbündeter.
- c) Grabnachforschung und Grabfeststellung, Kontrolle des Gräbernachweises im In- und Auslande.
- d) Gräberfürsorge, soweit sie die Inschriften der Grabzeichen berührt.
- e) Gräberbesuch im In- und Auslande.
- f) Leichenüberführungen und Umbettungen.
- g) Grabphotographien im In- und Auslande.

2. Aufgaben der Abteilung VIII.

- a) Fürsorge für die Instandsetzung und Pflege aller Kriegsgräber einschließlich der Gräber der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten innerhalb des Reichsgebietes, Regelung der Grundbesitz- und Ruherechtsfragen usw.
- b) Regelung der Gräberfürsorge für die deutschen Gräber in den nicht zur Entente gehörigen fremden Ländern und Wahrnehmung der Reichsinteressen an einer geordneten Pflege der deutschen Gräber in den Ländern der Entente (Friedensvertrag Artikel 225, 226).
- c) Verwaltung und Verteilung der Etatsmittel für die gesamte Gräberfürsorge des Reiches im In- und Auslande; Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Private usw. für die Übernahme der Kriegergräberfürsorge.
- d) Sammlung der Gräberzustandsberichte mit den dazugehörigen Lageplänen und sonstigen Aufnahmen von Kriegergräberanlagen.
- e) Zusammenfassung aller Bestrebungen der Länder, Behörden, Vereine usw. bezüglich der Kriegergräberfürsorge.

II. Aufgaben der Reichsschatzverwaltung.

Die Reichsschatzverwaltung (Reichsschatzministerium, Landesfinanzämter, Reichsvermögensämter und Reichsvermögensstellen) übernimmt die verantwortliche Ausübung der Kriegergräberfürsorge auf den der Reichsschatzverwaltung unterstehenden reichseigenen Friedhöfen. (Die Verwaltung der in reichseigenem Besitz befindlichen Kriegerfeldfriedhöfe wird noch besonders geregelt.)

Das Reichsschatzministerium sorgt im ständigen Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern für einheitliche und ordnungsmäßige Durchführung der Kriegergräberfürsorge auf Grund dieser Richtlinien. Es fordert vom Reichsministerium des Innern die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Kriegergräberfürsorge an und übergibt ihm am Ende des Rechnungsjahres die Abrechnung. Grundsätzliche Anordnungen für die Kriegergräberfürsorge erfolgen durch das Reichsschatzministerium mit Einverständnis des Reichsministeriums des Innern oder umgekehrt.

Die Aufgaben der dem Reichsschatzministerium unterstellten Behörden (Landesfinanz- und Reichsvermögensämter usw.) sind im einzelnen:

- a) Beaufsichtigung bezw. Ausübung der örtlichen Fürsorge für alle Kriegergräber auf den von ihnen verwalteten reichseigenen Grundstücken.
- b) Bearbeitung der dazugehörigen Gräberlisten und Gräberzustandsberichte und Weiterleitung an das *B. u. K.*
- c) Unmittelbarer Verkehr mit dem *B. u. K.* hinsichtlich aller Fragen über Listenführung, Grabfeststellung, Leichenüberführung, Umbettungen, Grabphotographien und aller Anfragen des *B. u. K.* auf Grund von Beschwerden der Entente-Kommission oder der Bevölkerung wegen Unterhaltung der Gräber. Das Reichsschatzministerium erhält bei Beschwerden sofort Abschrift der betreffenden Schreiben. Leichenüberführungen und Umbettungen genehmigt grundsätzlich das Reichsministerium des Innern (*B. u. K.*), das auch von allen erfolgten Überführungen und Umbettungen zu benachrichtigen ist.
- d) Teilnahme an den Sitzungen der Landes- bezw. Provinzialberatungsstellen.

III. Aufgaben der Landesregierungen.

Die Fürsorge für die auf nichtreichseigenen Grundstücken gelegenen Gräber wird von den zuständigen Organen der Landesregierungen beaufsichtigt. Hinsichtlich der Kriegerfeldfriedhöfe in Ostpreußen usw. ergeht besondere Bestimmung.

Die Aufgaben der Organe der Landesregierungen sind im einzelnen:

- a) Beaufsichtigung der von Privaten, Vereinen, Körperschaften, Gemeindeverwaltungen, Kirchenbehörden usw. ausgeübten Gräberpflege auf den nichtreichseigenen Friedhöfen unter besonderer Berücksichtigung der vom Reiche durch den Friedensvertrag übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der fremden Gräber. Es ist darauf hinzuwirken, daß die obengenannten Körperschaften usw. die Gräberpflege ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben. In besonderen Fällen können ihnen Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden. Das *B. u. K.* stellt den Landesregierungen (Regierungspräsidenten) dafür auf Grund der von ihnen zu Beginn jeden Rechnungshalbjahres dem *B. u. K.* vorzulegenden Bedarfsnachweisungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Pauschbeträge bereit. Die Bedarfsnachweisungen sind, nach Friedhöfen getrennt, für die einmaligen Herstellungs- und die laufenden Unterhaltungskosten aufzustellen. Die Verteilung der Geldmittel nach Maßgabe der untenstehenden Richtlinien bleibt den Landesregierungen (Regierungspräsidenten) überlassen. Letztere haben sich zur Prüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen in jedem Falle die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, d. h. Kostenüberschläge und Pläne usw.,

Angaben über die Zahl der deutschen und Gefangenengräber sowie über die etwa bereits aus Reichsmitteln gegebenen Zuschüsse und über die Bedürftigkeit des Grundeigentümers (politische oder kirchliche Körperschaft). Ausgaben, die die Höhe von 10 000 M für eine Gräberanlage überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Z. A. R., dem alsdann die Unterlagen mit Stellungnahme vorzulegen sind. Bei der Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden usw. kommen in erster Linie kleinere, finanziell schwache Gemeinden mit großer Gräberzahl in Frage, im besonderen solche mit Gefangenengräbern oder Gräbern ortsfremder deutscher Krieger.

Die Rechnungslegung ist zu trennen nach

- a) einmaligen Ausgaben für Instandsetzung,
- b) laufenden Ausgaben für die Unterhaltung,

und zwar getrennt nach Ausgaben für deutsche Gräber und für Gefangenengräber.

Die Abrechnung für die Beträge ist so vorzubereiten, daß die Forderungsnachweise mit Belegen am Ende des Rechnungsjahres von den Provinzial- oder Landesbehörden geprüft, festgestellt und mit Richtigkeitsvermerk versehen dem Z. A. R., Abteilung VIII, vorgelegt werden können.

- c) Bearbeitung der Gräberlisten und Gräberzustandsberichte und Weiterleitung an das Z. A. R.
- d) Unmittelbarer Verkehr mit dem Z. A. R. hinsichtlich aller Fragen über Listenführung, Grabfeststellung, Grabphotographien und aller Anfragen und Beschwerden wegen Unterhaltung der Gräber. Leichenüberführungen und Umbettungen genehmigt grundsätzlich das Reichsministerium des Innern (Z. A. R.), das auch von allen erfolgten Überführungen und Umbettungen zu benachrichtigen ist.
- e) Zusammenfassung und Regelung aller die Kriegergräberfürsorge betreffenden Bestrebungen von Privaten und Vereinen, politischen und kirchlichen Körperschaften, Schulen und Gemeinden usw. im Benehmen mit den Beratungsstellen für Kriegerehrung bei den Landesregierungen bzw. den Oberpräsidenten der preußischen Provinzen.

C. Grundsätze für die praktische Durchführung der Kriegergräberfürsorge.

I. Listenwesen.

Gräberlisten und Gräberzustandsberichte.

Für jeden einzelnen Friedhof ist ein besonderer Bogen der Hauptgräberliste zu benutzen und ein besonderer Gräberzustandsbericht in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Etwa noch benötigte Formulare sind beim Z. A. R., Abteilung V, anzufordern. Die erste Ausfertigung der Gräberlisten und Gräberzustandsberichte erhält das Z. A. R. Die zweite Ausfertigung wird bei den Aufsichtsbehörden (Landesfinanzämter, Regierungspräsidenten usw.) gesammelt. Nachträge und Berichtigungen für Gräberlisten und Gräberzustandsberichte sind dem Z. A. R. zum Beginn jedes Kalenderhalbjahres zu übersenden. Zu jeder Gräberliste sind Belegungspläne, zu jedem Zustandsbericht sind, sofern vorhanden, ein der Fertigstellung der Gräberanlage entsprechender Lageplan und sonstige photographische oder zeichnerische Aufnahmen der Gräberanlagen beizufügen.

Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Z. A. K. vom 27. August 1920 — Abt. V 18 100, VIII 1581/20 — verwiesen.

II. Bauarbeiten.

- a) Ein Kriegergrab gilt als instandgesetzt, wenn es durch ein Grabbeet oder einen möglichst niedrig zu haltenden Grabhügel kenntlich gemacht ist, wenn die Grabstelle gegen Beschädigung durch Vieh usw. durch eine Umwehrung geschützt ist; wenn Grabbeet oder Hügel gegen Verfall und Verunkrautung gesichert sind durch Verasung oder Bepflanzung mit einer geeigneten, der Bodenart angepassten, wildwachsenden Pflanzenart (Efeu, fette Henne, Heidekraut, Mauerpfeffer, Mäuseflee, Brombeeren, Immergrün, Beerentraube usw.); wenn Vor- und Zuname des Kriegers, militärischer Rang, Geburts- und Todesdatum, bei Gefangenen außerdem Nationalität, auf einem einfachen, aber dauerhaften Grabzeichen von möglichst geringen Abmessungen, aber würdiger und ernster Gestaltung, in gut lesbarer, dauerhafter Schrift verzeichnet ist.

Bei größeren und zusammenhängenden Gräberanlagen können Wege, Baumpflanzungen und Umwehrungen (wildwachsende Hecke, Wall und Graben, einfacher Holzzaun oder Mauer), soweit erforderlich, hergestellt werden. In jedem Falle soll eine besondere Pflege aller Anlagen möglichst entbehrlich, jedenfalls aber mit geringsten Mitteln möglich sein. Oberster Grundsatz für die Gestaltung der Kriegergräberanlagen ist Einheitlichkeit in der Behandlung aller Gräber ohne Unterschied von Freund und Feind oder des militärischen Ranges, Dauerhaftigkeit und schlichte, aber würdige und soldatisch-ernste Ausgestaltung der Gesamtanlage und aller Einzelteile. Für alle dieses Maß übersteigenden Anlagen und Ausschmückungen usw. können Reichsmittel für Herstellung und Unterhaltung nicht hergegeben werden.

- b) Eine Kriegergrabstätte gilt als ordentlich gepflegt, wenn eine verantwortliche Pflege gesichert ist, wenn die Grabbeete oder Hügel und die Wege von Unkraut freigehalten sind, wenn die Bepflanzung des Hügel und die Grabzeichen in gutem Zustand sind und wenn die Beschriftung der Grabzeichen leserlich ist. Bei größeren und zusammenhängenden Gräberanlagen kann die Unterhaltung auch auf die Umwehrung, die Wege und Baumpflanzungen, soweit sich diese auf das erforderliche Maß beschränken und in bescheidenen Grenzen halten, ausgedehnt werden. In keinem Fall dürfen die Ausgaben für die Pflege eines Kriegergrabes die ortsüblichen Sätze für die Unterhaltung eines einfachen Grabes überschreiten.

Kiel, den 8. Juli 1921.

Vorstehenden Abdruck der Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge bringen wir hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf Ersuchen des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, welchem durch den vorstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern die Fürsorge für die auf nichtreichseigenen Grundstücken gelegenen Krieger- und Gefangenengräber übertragen worden ist.

Etwaige Anträge auf Bewilligung von Mitteln für die Instandsetzung von Kriegergräbern sind unter Einsendung eines genauen, prüfungsfähigen Kostenanschlages über die zur Instandsetzung nötigen Arbeiten unter Angabe der Anzahl der Gräber und unter Beifügung von Plänen und Skizzen an den Herrn Regierungspräsidenten zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. V. 857/21.

Nr. 99. Tagung des Apologetischen Seminars in Wernigerode.

Vom 3. bis 13. Oktober 1921 findet die zehnte Tagung des Apologetischen Seminars zu Wernigerode a. S. statt. Es werden folgende Vorlesungen gehalten: Prof. Dr. Geffken-Koßtock: „Die religiösen Strömungen des ersten christlichen Jahrhunderts“. (4 St.) — Oberstudiendirektor Dr. Hegenwald-Bielefeld: „Die Philosophie des Christentums“. (4 St.) — Prof. Dr. Girgensohn-Greifswald: „Leib und Seele“. (4 St.) — Prof. D. Stange-Göttingen: „Das alte Testament und die Dogmatik“. (4 St.) — Prof. D. Althaus-Koßtock: „Die Lehre von den letzten Dingen, Eschatologie“. (3 St.) — Studiendirektor Lic. Zänker-Soest: „Der Wesensunterschied der evangelischen und der katholischen Kirche“. (2 St.) — Dozent Dr. Nygren-Lund (Schweden): „Die apriorische Gültigkeit der religiösen Erfahrung“. (2 St.) — Dazu je einstündig und öffentlich: Domprediger D. Döhring (Thema noch unbestimmt). — Oberstudiendirektor Dr. Hegenwald: „Unsere Stellung zu Kant“. — Prof. D. Althaus: „Das kommende Reich Gottes“. — Prof. D. Stange: „Das Vater-unser“. — Geheimer Justizrat Prof. D. Dr. Stammler (Thema noch unbestimmt), sowie die Diskussionen und die Eigenberichte aus Hermannsburg (Dr. Möller), der Brüdergemeinde (Kaufmann Stamm), der deutsch-christlichen Studentenbewegung (Generalsekretär Weber) und der Neulandbewegung. — Den Eröffnungsgottesdienst Montag, den 3. Oktober, abends 6 Uhr, hält Herr Generalsuperintendent D. Schöttler-Magdeburg.

Die Gesamtkarte kostet 50 M, die Wochenkarte 30 M, die Stundenkarte 4 M, für weitere Familienmitglieder je die Hälfte, für Mitglieder des Bundes für christliche Weltanschauung je ein Zehntel Ermäßigung. In der zweiten Woche liegen die Vorlesungen von D. Girgensohn, D. Stange, Lic. Zänker, Dr. Nygren, D. Dr. Stammler, die übrigen in der ersten Woche. Die Vorlesungen werden vormittags von 8 bis 11 bezw. 12 Uhr gehalten, und zwar in dem Theobaldihause; die Nachmittage bleiben frei. Unterkunft ist vorzüglich im Erholungsheim „Harzriede,“ Mülhenthal; Tagespreis für Seminarteilnehmer 21 bis 25 M, je nach Lage der Zimmer. Auch die Pension von Frau Ermisch, Gr. Bleckstr. 11 (20 M täglich), empfiehlt sich. Wegen Freiquartier, welches in beschränkter Zahl zur Verfügung steht (Nacht und Frühstück), wolle man sich an Herrn Konsistorialrat Falke in Wernigerode wenden.

Die bisherigen „Studien des Apologetischen Seminars in Bernigerode“, Hermann Schwarz: „Über neuere Mystik“, Gustav Mie: „Die Gesetzmäßigkeit des Naturgeschehens“, Karl Stange: „Die Lehre von den Sakramenten“, Rudolf Stammler: „Die materialistische Geschichtsauffassung“, Paul Althaus: „Religiöser Sozialismus“, Karl Stange: „Waldemar Bonsels“, sind im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Weitere Auskunft über die Tagung, das Seminar und den Bund für christliche Weltanschauung erteilt der Schriftführer Pfarrer Koch, Soest, Thomäikirche.

Kiel, den 15. Juli 1921.

Wir können die Teilnahme an dieser Tagung, die zweifellos viel Interessantes und reiche Anregung bieten wird, nur aufs wärmste empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1005/21.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 22. Juli 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis (21. August d. Js.) eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kirchensammlung ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 849/21.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 101. Kirchensammlung für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Kiel, den 21. Juli 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 16. Sonntag nach Trinitatis (11. September d. Js.) zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Ein Drittel des Ertrages wird, wie in den Vorjahren, dem Evangelischen Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands in Berlin überwiesen werden, während zwei Drittel für die kirchliche Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein Verwendung finden sollen.

Aus dem Ertrag, soweit er in der Provinz Schleswig-Holstein Verwendung findet, wird wie bisher neben den örtlichen Vereinen der Provinzialverband zur Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein von uns unterstützt werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. V. 940/21.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. November 1921 auf seinen Antrag der Hauptpastor und Kirchenpropst Hansen in Kappeln.

Bestätigt: am 9. Juli 1921 der Pastor Jürgen Jürgensen, bisher in Emmerleff, zum Pastor von St. Johannis in Alfersum a. Föhr.

Seite 156
(Leerseite)